

§ 6 StJG 2013 Förderungsprogramme und -richtlinien

StJG 2013 - Steiermärkisches Jugendgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die Vergabe von Förderungen ist nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Förderungsprogramme und -richtlinien zu gestalten und abzuwickeln.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at